



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Wir lernen weiter» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz befindet sich in Merenschwand AG. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Ziele und Zweck

Der Verein verfolgt einen gemeinnützigen Zweck.

Der Verein setzt sich für eine Verminderung von digitalen Exklusionsrisiken bei besonders betroffenen Personengruppen ein (bspw. Armutsbetroffene), damit möglichst alle Menschen in der Schweiz am digitalen Leben in der Schweiz teilhaben können.

Die Förderung von digitaler Teilhabe kann durch unterschiedliche Massnahmen erfolgen, beispielsweise durch einen niederschweligen Zugang zur notwendigen Infrastruktur, durch Bildungsangebote zur digitalen Kompetenzentwicklung oder andere geeignete Massnahmen.

Mit Öffentlichkeitsarbeit klärt der Verein relevante Akteur*innen (z.B. Politik) und die Bevölkerung über die Situation der Betroffenen auf und setzt sich für nachhaltige und inklusive Entwicklungen/Lösungen ein, in welchen der Mensch im Zentrum steht.

Für die Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein auch mit privaten oder öffentlichen Institutionen und Einrichtungen in geeigneter Weise zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und strebt keine Gewinne an. Der Verein erfüllt seine Aufgaben transparent und nachvollziehbar.



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

3. Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge;
- Dienstleistungserträge
- Kapitalerträge;
- Zuwendungen aller Art.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen, welche ein Interesse am Vereinszweck hat und diesen unterstützt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins sowie dessen Zweckerreichung nicht zu beeinträchtigen.

Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Der Entscheid über die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Der definitive Beitritt zum Verein erfolgt durch vollständige Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt während dem laufenden Vereinsjahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand hat die Kompetenz, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Diese entscheidet abschliessend.



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

5. Gönnerschaft

Die Gönnerschaft steht jeder natürlichen oder juristischen Person offen. Gönner*innen unterstützen den Vereinszweck sowie die Erreichung der Vereinsziele. Sie leisten einen Gönnerschaftsbeitrag und sind berechtigt, an den Gönneraktivitäten teilzunehmen. Gönner*innen sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

6. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand jährlich, sowie bei Bedarf, einberufen. Der Vorstand ist zudem verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich oder per Email und umfasst die Bekanntgabe der Traktanden. Mitglieder haben die Möglichkeit, dem Vorstand bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen. Diese können auf dem Postweg oder per Email eingereicht werden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidium. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Liegt das Einverständnis sämtlicher Vereinsmitglieder vor, kann die Mitgliederversammlung auch online über eine dafür geeignete Plattform oder Software (z.B. Videokonferenzlösung) erfolgen.



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

Die Mitgliederversammlung verfügt über folgende Kompetenzen:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands;
2. Wahl der Revisionsstelle;
3. Abnahme der Vereinsrechnung sowie Erteilung der Décharge;
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Beschlussfassung über die Änderung und Genehmigung der Vereinsstatuten;
6. Entscheid über Ausschlussentscheide des Vorstands (Rekursverfahren);
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
8. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Mehrheitsbeschluss.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies zur Behandlung bestimmter Geschäfte wünscht. Die Versammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung statt. Datum, Traktanden und allfällige Entscheidungsgrundlagen werden spätestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Er wird vom Präsidium geführt. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium sowie die anderen Vorstandsmitglieder. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst in sämtlichen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung schriftlich per Post auf dem Zirkularweg, per Email oder per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig. Es werden Spesen vergütet, die im Sinne des Vereinszwecks entstanden sind.

9. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor*innen und wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisor*innen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

10. Zeichnungsberechtigung

Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien, immer zusammen mit dem Präsidium. Weitere Zeichnungsberechtigungen können vom Vorstand festgelegt werden.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

12. Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen.



Wir lernen weiter

Für faire Chancen
in schweren Zeiten

Für die Auflösung des Vereins wird eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder an einer Mitgliederversammlung benötigt.

Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vereinsvermögen einer anderen, zielverwandten gemeinnützigen und steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 29.07.2020 und treten sofort in Kraft.

Stand vom 24.03.2021, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 24.03.2021

Stand vom 01.02.2023, genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 01.04.2023